

Vergaberecht: das Gebot der Transparenz im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren

RA Christoph Kocks

christoph.kocks@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41
F +32 2626 14 40
info@kockspartners-law.be

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -
entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche
Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

1. Der Belgische Staatsrat hat nach fast sechsjähriger Verfahrensdauer mit Beschluss vom 03.02.2011 eine bemerkenswerte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Vergabekriterien innerhalb eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens getroffen.

2. Der Staatsrat urteilte in seiner Entscheidung u.a., dass eine Vergabebehörde in der Ausschreibung sowie in dem Zuweisungsbeschluss sämtliche (und somit auch etwaige Subkriterien) Kriterien bekanntgeben muss.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

I. SACHVERHALT

3. Die durch unsere Kanzlei vertretene Klägerin, eine der größten deutschen Müllentsorgungsfirmen aus Nordrhein-Westfalen, war Mitbieterin bei der Vergabe des Auftrags zur Trennung selektiv gesammelten PMD-Abfalls im Rahmen einer allgemeinen Ausschreibung der Stadt Antwerpen.

Mit Zuweisungsbeschluss der Stadt Antwerpen vom 10. und 17. Dezember 2004 ist der Auftrag einem der insgesamt vier Bewerber zugewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin zunächst ein Eilverfahren und sodann ein Hauptverfahren angestrengt mit dem Ziel die Nichtigkeit der Entscheidung der Stadt Antwerpen feststellen zu lassen.

II. ARGUMENTATION

4. Nach Ansicht der Klägerin habe die Stadt Antwerpen bei der Vergabeentscheidung im Zusammenhang mit dem geforderten Qualitätskriterium in rechtswidriger Weise nachträglich auf vier Subkriterien abgestellt, die in der Ausschreibung nicht als entscheidungserheblich und für die Bewerber nicht als erkennbar ausgewiesen wurden. Im Zuschlagsbericht wurden die eingereichten Offerten allerdings einer systematischen und punktemäßigen Beurteilung anhand dieser vier Subkriterien unterzogen.

III. ENTSCHEIDUNG DES STAAATSRATES

5. Der Staatsrat ist der Argumentation der Klägerin gefolgt und hat den Zuweisungsbeschluss der Stadt Antwerpen für nichtig erklärt und aufgehoben. Die Stadt Antwerpen hat mit ihrer Entscheidung gegen die Art. 16 des belgischen Vergabegesetzes sowie Art. 15 der belgischen Ausführungsgesetzgebung verstoßen, wonach die Vergabebehörde sämtliche Vergabekriterien sowohl in der Ausschreibung als auch in dem Zuweisungsbeschluss aufgeben muss. Im Übrigen hat die Stadt hierdurch auch das für Vergabestellen maßgebliche Gebot der Transparenz in unzulässiger Weise verletzt.

IV. AUSBLICK

6. Im Rahmen des derzeit noch anhängigen Zivilverfahrens beantragt die Klägerin, die Stadt Antwerpen zur Zahlung von Schadensersatz für sämtliche, aus der rechtswidrigen Auftragsvergabe entstandenen Schäden zu verurteilen, insofern die Vergabebehörde bei rechtmäßiger Vergabe den Auftrag eigentlich der Klägerin hätte zusprechen müssen.

Eine Entscheidung im Rahmen des Zivilverfahrens wird für Anfang nächsten Jahres erwartet.

*
* *